

Anfrage zu CaM Öffentlichkeit - Gesundheitsministerium Bayern

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

zu Ihrer Frage betreffend den Umfang des Nichtraucherschutzes können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) ist das Rauchen in Innenräumen der in Art. 2 GSG bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heimen, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. Art. 2 GSG umfasst öffentliche Gebäude, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise Schulen und schulische Einrichtungen, Schullandheime, Kindertagesstätten, etc., Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Heime, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 ist das Rauchen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten. Das Rauchverbot des Gesundheitsschutzgesetzes umfasst nach der insoweit maßgeblichen Begründung zum ursprünglichen Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauchs mittels Wasserpfeife oder das Rauchen unter Verwendung anderer Hilfsmittel (vgl. LT-Drs. 15/8603, S. 10). Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist vom Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen von Tabakprodukten umfasst, während absolut tabakfreie Konsumformen ausgenommen sind (Beschluss vom 30.11.2010 – 9 CE 10.2468). Daraus folgt, dass der Konsum von ärztlich verordneten Cannabisarzneimitteln stets dann dem Rauchverbot des Gesundheitsschutzgesetzes unterfällt, wenn das Cannabisarzneimittel entgegen der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herausgegebenen Hinweise für Patienten zusammen mit Tabak geraucht wird, ohne dass es auf die Art und Weise des Konsums (Zigarettenform, Wasserpfeife o.ä.) ankäme.

---

Beste Grüße

Margarete Binsack

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 11 - Presse

Haidenauplatz 1

81667 München

Tel.: +49 (89) 540233-955

<mailto:margarete.binsack@stmgp.bayern.de>

<http://www.stmgp.bayern.de>